



## AMTSGERICHT AACHEN

### BESCHLUSS

In der Kirchnaustrittssache Tilman Bremer, Am Weißenberg 18 App. 101, 52074 Aachen

wird der Antrag vom 11.03.2010 auf Erlass der Kirchnaustrittsgebühr gem. §§ 1, 12 JVKostO zurückgewiesen.

Grund:

§ 1 JVKostO sieht vor, dass nach dieser Vorschrift von den Justizbehörden des Bundes und auch durch weitere Vorschrift von den Justizbehörden der Länder Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben werden.

§ 12 JVKostO regelt, in welchen Fällen eine Ermäßigung bishin zum Absehen von Kostenerhebung möglich ist.

Die Vorschriften regeln hierbei nicht speziell auf Kirchnaustritte bezogen die Gebühren und Auslagen, sondern enthalten die Bestimmungen hinsichtlich der Kostenregelungen für die Justizverwaltung im Allgemeinen.

Hierbei gilt es zu differenzieren.

Handelt es sich um Fälle, in denen eine Rechtsverfolgung oder eine Rechtsverteidigung (z.B. Zivilgerichtliche Angelegenheiten wie Klageverfahren) unabhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisses sichergestellt werden soll, so gilt „Die Behörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des

Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, ... von der Erhebung der Kosten absehen.“ Zitat § 12 JVKostO.

Im hiesigen Fall handelt es sich jedoch um eine –freiwillig- in Anspruch genommene reine Dienstleistung der Gerichte.

Wie auch für Dienstleistungen anderer Behörden und Einrichtungen (z. B. Städte) Gebühren für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden (z. B. Ausstellung von Personalausweisen), kann auch hier bei Kirchenaustritten ein Aufbringen der Kosten zugemutet werden.

Dem Antrag auf Erlass der Kirchenaustrittsgebühr war daher nicht stattzugeben.

Aachen, 28.04.2010

Amtsgericht

